

Düsseldorf, 17. Juni 2021

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
der Bundesagentur für Arbeit

Stellungnahme
der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit
zum Antrag der Fraktion der SPD vom 20.04.2021
zum Thema
„Die Gute Arbeit von morgen für Nordrhein-Westfalen“

Landtag NRW 17. Wahlperiode Drucksache 17/13401

Anhörung am 24.06.2021

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 17/4083
Alle Abg

Vorbemerkung

Der vorliegende Antrag „Die gute Arbeit von morgen für Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/13401) befasst sich auch mit vielen Themen, die außerhalb des Aufgabenbereichs der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegen. Diese Stellungnahme geht daher nur auf die Themen des Antrags ein, die einen direkten Bezug zum Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen haben.

Sicht der BA auf die angesprochenen Arbeitsmarktsegmente

Niedriglohnsektor

Als Niedriglohnsektor wird allgemein der Anteil der Verdienste bezeichnet, die weniger als zwei Drittel des Medianentgelts Deutschlands oder differenzierter West- oder Ostdeutschlands verdienen. Statistisch lautet die Kennzahl „Unterer Entgeltbereich“. Dies ist eine Kennzahl des Statistiks Service der Bundesagentur für Arbeit.

Im Regelfall werden die Werte mit den Dezember-Werten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung berechnet. Hier werden Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) in einer Vollerhebung berücksichtigt. Die im Moment aktuellsten Daten stammen daher aus Dezember 2019.

Medianentgelt NRW	3.477 Euro
Medianentgelt Männer	3.629 Euro
Medianentgelt Frauen	3.183 Euro
Anteil Personen im unteren Entgeltbereich: 19,0% (Entgelt unter 2.351 Euro)	
Männer	15,5%
Frauen	26,4%

Die Daten aus dem vorliegenden Antrag scheinen sich auf eine repräsentative Befragung des sozioökonomischen Panels zu beziehen und sind insofern mit den statistischen Werten nicht vergleichbar.

Unfreiwillige Teilzeitarbeit

Das statistische Bundesamt bietet hier eine Definition an:

„Teilzeittätige, die gerne Vollzeit arbeiten würden, aber auf dem Arbeitsmarkt keine entsprechende Stelle finden konnten, werden auch als unfreiwillig Teilzeitbeschäftigte bezeichnet. Als Basis für die folgenden Ausführungen dienen die Angaben von Befragten zum Hauptgrund für ihre Teilzeitbeschäftigung.“

Im Jahr 2019 gingen knapp 12 Millionen aller Erwerbstätigen in Deutschland einer Teilzeittätigkeit nach, dies entspricht 28,6 Prozent.

8,6 Prozent von ihnen betrachteten die Teilzeitarbeit als Notlösung. Sie gaben als Grund für ihre Teilzeittätigkeit an, keine Vollzeitstelle gefunden zu haben. 11,5 Prozent der teilzeitbe-

schäftigten Männer und 7,8 Prozent der Frauen waren eigentlich auf der Suche nach einem Vollzeitjob.

Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Bundesagentur für Arbeit vergibt Aufträge für Arbeitsmarktdienstleistungen im Bereich SGB II und SGB III nach den Vorgaben des § 185 des SGB III. Der hieraus folgende Mindestlohntarifvertrag für alle pädagogisch Beschäftigten liegt daher den Arbeitsmarktdienstleistungen zugrunde, die von der Bundesagentur für Arbeit eingekauft werden.

Die für die Plausibilitätsprüfung im Einkaufsverfahren zugrunde gelegten Personalkosten umfassen aber nicht nur den genannten Mindestlohn der Weiterbildungsbranche, sondern auch tarifliche Aufschläge, Lohnnebenkosten und Kosten für die Abwesenheitsvertretung des Personals (Urlaub, Krankheit).

Fachleute aus unserem Haus, die keine Information über die angebotenen Preise haben, bewerten die Angebote in qualitativer Hinsicht.

Die rechnerische Kombination von fachlicher und preislicher Bewertung ergibt dann eine Auswahl von bestgereihten Angeboten, zwischen denen das fachliche Merkmal mit der größten Relevanz (Entscheidungskriterium) dann den Ausschlag gibt, unabhängig vom Preis.

Förderung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen durch die BA

Die *Qualifizierung* erwerbstätiger wie arbeitsloser Menschen ist sowohl für das Individuum, wie auch gesamtgesellschaftlich von Bedeutung. Sie eröffnet dem Einzelnen neue Chancen und trägt angesichts des Rückgangs des Arbeitskräfteangebots dazu bei, dem Bedarf an gut ausgebildeten Arbeitskräften zu begegnen.

Die Bundesagentur für Arbeit fördert Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie für arbeitslose Menschen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anstreben.

Seit dem 29.05.2020 besteht ein Rechtsanspruch auf das Nachholen eines Berufsabschlusses für Personen, die

- bislang nicht über einen Berufsabschluss verfügen oder über einen Berufsabschluss verfügen, aber die letzten vier Jahre in an- oder ungelernter Tätigkeit beschäftigt waren und bei denen nicht von der Aufnahme einer Beschäftigung im erlernten Beruf ausgegangen werden kann,
- für den angestrebten Beruf geeignet sind,
- voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen können und
- mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Dies schließt die Fördermöglichkeit für einige Gruppen von vorneherein aus: Beamtinnen und Beamte sowie Selbstständige und Arbeitslose, die eine Selbstständigkeit aufrecht erhalten wollen bzw. anstreben. Innerhalb des generell in Frage kommenden Personenkreises gelten Kriterien für die Förderfähigkeit durch die Bundesagentur für Arbeit. Diese Filter zielen vor allem auf die Erlangung eines Berufsabschlusses, auf die Abwendung einer drohenden Arbeitslosigkeit und auf die nachhaltige „Aktualisierung“ veralteten Wissens.

Generell kann aber gesagt werden, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich für eine Förderung in Frage kommen, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen oder eine bestehende Beschäftigung absichern wollen.

Auch geringqualifiziert beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf das Nachholen eines Berufsabschlusses, um ihre Beschäftigung abzusichern.

Auch können Beschäftigte durch Anpassungsqualifizierungen unterstützt werden, (für Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung, wenn diese mehr als vier Jahre zurückliegt), um die Kenntnisse und Fähigkeiten an neue Anforderungen anzupassen.

Weiterbildungsberatung

Die frühzeitige Beratung und gezielte Förderung Beschäftigter wird wichtiger. Die BA hat daher ihren Fokus auf Beschäftigte ausgeweitet. Der hierfür erforderliche förderrechtliche Rahmen wurde in dieser Legislaturperiode bereits umfassend angepasst. Weitere Schritte sind sinnvoll:

- die bestehenden Fördermöglichkeiten in der Grundsicherung zum Erwerb von Grundkompetenzen sollten ausgeweitet werden. Einerseits durch eine Verschlankung der rechtlichen Voraussetzungen und zum anderen auch durch eine Ausdehnung auf digitale Grundkompetenzen.
- Flexibilisierung des Verkürzungsgebots indem eine von einem Jobcenter finanzierte Weiterbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auch in der regulären Ausbildungsdauer absolviert werden kann.
- monatliche Prämienzahlungen über das Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld 2 hinaus („Qualifizierungsbonus“) können einen Anreiz schaffen, einen Kurs über seine volle Dauer zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. Hier könnten Erfahrungen aus dem seit 2019 in Bremen laufenden Projekt einer monatlichen Prämie in Höhe von 150 Euro während einer vom Jobcenter geförderten abschlussbezogenen Weiterbildung herangezogen und auf eine rechtskreisübergreifende Lösung angepasst werden.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet mit der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben und der Berufsberatung im Erwerbsleben ein umfassendes und neutrales Beratungsangebot für alle Interessentinnen und Interessenten an, online und an allen Agenturstandorten in NRW.

Darüber hinaus ist auf Initiative des arbeitsmarktpolitischen Beirats der Regionaldirektion eine Übersicht erarbeitet worden, die alle Fördermöglichkeiten in NRW abbildet, unabhängig davon, wer die Förderung bereitstellt.

Diese Übersicht steht nun allen Interessierten online zur Verfügung und zeigt in kompakter Form, wie Beschäftigte in NRW bei Qualifizierung und Weiterbildung unterstützt werden können.

Ausbildungsmarkt

Der vorliegende Antrag fordert eine umlagefinanzierte bundesweite Ausbildungsplatzgarantie. Unter dem Begriff „Ausbildungsgarantie“ läuft derzeit in Bremen ein Förderprogramm, mit dem Ausbildungsverbände, Übergangsbegleitung und zusätzliche Ausbildungsplätze mit ESF-Mitteln unterstützt werden.

In NRW ist die Situation auf dem Ausbildungsmarkt sehr heterogen. Je nach Region und Ausbildungsberuf überwiegt das Angebot oder die Nachfrage nach Ausbildungsstellen.

Allerdings sinkt die Zahl der Unternehmen, die ausbilden, seit Jahren kontinuierlich. Nur ungefähr jeder fünfte Betrieb bietet überhaupt Ausbildungsstellen an. 2010 waren es noch 25,4% und in 2019 bereits nur noch 22,1% der Betriebe.

Im Antrag wird die Vergütung der Ausbildung in Erziehungsberufen gefordert.

Tatsächlich werden derzeit in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern nur die Praktikumsphasen vergütet.

Das Land hat bereits Ansätze zur Attraktivitätssteigerung und damit Fachkräftesicherung im Erzieherberuf aufgenommen, in dem es zusätzlich die Möglichkeit der „praxisintegrierten Ausbildung“ geschaffen hat, bei der die Auszubildenden über die gesamte Ausbildungszeit eine Vergütung bekommen. Hier sind die Praktika während der gesamten Ausbildungsdauer mit der schulischen Ausbildung verschränkt organisiert. NRW bietet derzeit beide Ausbildungsformen an.

Auszubildende, die einen rein schulischen Ausbildungsberuf an Berufskollegs erlernen, wie beispielsweise staatlich geprüfte Assistentinnen und Assistenten, bekommen keinerlei Ausbildungsvergütung.

Sozialer Arbeitsmarkt

Im 2019 eingeführten sozialen Arbeitsmarktes sind derzeit in NRW 16.000 ehemals langzeitarbeitslose Menschen beschäftigt. Nach aktueller Gesetzeslage ist die Förderung bis 31.12.2024 befristet. Eine Verstetigung als Regelinstrument würde noch mehr langzeitarbeitslosen Men-

schen eine Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglichen und dazu beitragen, Langzeitarbeitslosigkeit nachhaltig zu senken. Die Jobcenter benötigen möglichst frühzeitig ein Signal, dass die notwendigen finanziellen Mittel über 2024 hinaus bereitgestellt werden und möglichst ausgeweitet werden können

Transparente Finanzierung der Jobcenter: Einführung eines Gesamtbudgets

Jedes Jobcenter sollte eigenverantwortlich in Abstimmung mit den örtlichen Trägern entscheiden können, für welche Aktivitäten es seine Mittel einsetzt – ob es etwa lokal sinnvoller ist, mehr arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einzukaufen oder für die optimale Unterstützung von Arbeitslosen mehr Personal einzusetzen. Dazu könnte jedem Jobcenter ein Gesamtbudget zugeteilt werden, das sich aus den zwei gegenseitig deckungsfähigen Einzelbudgets für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen zusammensetzt. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten bekannte Mehrbedarfe, insbesondere aufgrund der jährlichen Tarifierhöhung, durch eine entsprechende Dynamisierung der Haushaltsansätze berücksichtigt werden.